

B e s c h l u s s 2053 011

IV ZB 647/65

in der Entschädigungssache

des Landes Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

den Rentner Walter S. [REDACTED], H. [REDACTED],
P. [REDACTED]-W. [REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli
1965 wird zugelassen.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht
darauf, dass Leistungen aus dem HNG-Fond, die der Kläger
für die Zeit vor der vergleichweisen Regelung seines
Berufsschadens erhalten hat, auf die ihm vergleichsweise
gewährten Leistungen nicht mehr anzurechnen seien. Das
Urteil des Berufungsgerichts führt zur Begründung seiner
Auffassung aus, dass die gesamte Entschädigung des
Klägers im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspar-
teien habe zu Ende gebracht werden sollen. Die Entscheidung
des Berufungsgerichts weicht von dem Urteil des Senats
vom 23. Juni 1965 -IV ZR 179/64 - ab. In diesem Urteil hat
der Senat dargelegt, dass die Anrechnung von Leistungen
aus dem HNG-Fond auf eine dem Kläger nach den Vorschriften
des BGG zustehenden Entschädigung durch § 10 Abs. 1 Satz 1
BGG zwingend vorgeschrieben sei. Die Zulässigkeit der
Anrechnung hänge auch nicht von einem entsprechenden Vor-
behalt ab. Sie ergebe sich vielmehr unmittelbar aus dem
Gesetz. Die Anrechnungsvorschrift des § 10 diene nicht

- 3 -

nur fiskalischen Interessen, sondern solle in erster Linie die gleichmässige Behandlung der Verfolgten gewährleisten und damit einen der wichtigsten Grundsätze des Entschädigungsrechts verwirklichen. Gemäss § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG in der Fassung des Entschädigungsgesetzes ist daher die Revision auszulassen.

Acher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)